

Datum	Inhalt	Seite
30.08.2013	Satzung zur Änderung der Studienordnung- und Prüfungsordnung für den Master-Online-Studiengang Medieninformatik (AendSPO-MSc-OSMI-FHB) im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg vom 30.08.2013	2717
30.08.2013	Studienordnung- und Prüfungsordnung für den Master-Online-Studiengang Medieninformatik (SPO-MSc-OSMI-FHB) im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg vom 30.08.2013	2738

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Online-Studiengang Medieninformatik (AendSPO-MSc-OSMI-FHB) im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg vom 30.08.2013

Präambel (Neufassung)

„Auf der Grundlage von § 21 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und § 8 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 89 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2013 (GVBl. I Nr. 11), und § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl. II Nr. 33), sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Brandenburg (RO-FHB) vom 14.09.2012 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 2433) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Online-Studiengang Medieninformatik (AendSPO-MSc-OSMI-FHB) als Satzung:“

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven online-Studiengang Medieninformatik (.) (SPO-MSc-OSMI-FHB) im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg vom 31.08.2012 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg Nr. 23, S. 2364) wird wie folgend geändert:

I. Änderungen zu § 3

1. § 3 Absatz 1 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

- (1) Die Zulassung zum online Masterstudiengang Medieninformatik setzt eine fachliche Eignung für den Studiengang voraus.
 1. Fachlich geeignet ist, wer
 - a. einen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (oder gleichwertiger Abschluss) aus dem Bereich der Informatik, der Medieninformatik, der Medien oder eines mit Medieninformatik vergleichbaren Studiengangs, mit qualifizierenden Prüfungsergebnissen an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, oder
 - b. in diesen Fächern einen gleichwertigen Abschluss mit qualifizierenden Prüfungsergebnissen an einer ausländischen Hochschule erworben hat, sowie im Rahmen seines Abschlusses nach Nr. 1. a. bzw. Nr. 1. b. Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die den Bachelorstudiengängen in Informatik, der Medieninformatik, der Medien oder eines mit Medieninformatik vergleichbaren Studiengangs im Umfang und Anspruch gleichwertig sind und den fachlichen Anforderungen für den online Masterstudiengang Medieninformatik entsprechen.
 2. Die fachlichen Anforderungen werden als gegeben angesehen, wenn im Rahmen eines Abschlusses nach Absatz 1 Nr. 1. a. bzw. 1. b. Informatik- oder Medienbezogene Kompetenzen erworben wurden, welche Informatikmodulen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten und/oder Medienmodulen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten entsprechen. Zur Feststellung der Kompetenzen wird der Modulkatalog des jeweiligen grundständigen Bachelorstudiengangs herangezogen. Die Regelungen der

Bachelorprüfungsordnung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen.

3. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann Bewerberinnen und Bewerber, deren fachliche Eignung nicht ausreichend nachgewiesen ist, zu einem Auswahlgespräch oder einer Aufnahmeprüfung einladen. Jedes Auswahlgespräch bzw. jede Aufnahmeprüfung kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Wurden die Kompetenzen nach Absatz 1 Nr. 2 nur teilweise nachgewiesen, kann der zuständige Prüfungsausschuss darüber hinaus eine Zulassung mit der Auflage erteilen, dass Module bzw. Kompetenzen, die nicht im Rahmen von Absatz 1 Nr. 2 nachgewiesen wurden, nachzuholen sind. Die Auflagen dürfen maximal 30 Leistungspunkte umfassen. Die Erfüllung der Auflagen ist spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.
4. Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Bachelorstudiengang nach § 3 Absatz 1 Nr. 1, 2 zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch nicht abgeschlossen haben, können eine bedingte Zulassung beantragen, sofern sie bis zum Bewerbungsschluss den Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten nachweisen können. Der Bewerbung ist ein Nachweis beizufügen, der die bis zum Bewerbungszeitpunkt erworbenen Leistungspunkte in den absolvierten Modulen sowie eine Gesamtpunktzahl darstellt und eine hieraus berechnete Durchschnittsnote enthält. Soweit in eine Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen / Bewerber am Bewerbungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet.

Liegen die Voraussetzungen für eine bedingte Zulassung vor, erhält die Bewerberin/der Bewerber eine Zulassung, die unter der Bedingung steht, dass der Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen wird. Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs kann eine Einschreibung in den online Masterstudiengang Medieninformatik beantragt werden, sofern die sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Brandenburg sowie des Landeshochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

Die Zulassung nach Absatz 1 Nr. 4 Satz 4 erlischt, wenn

- a. die die Bewerberin/der Bewerber bis zum Ende des dritten auf den Bewerbungstermin folgenden Semesters die Immatrikulation nicht beantragt hat oder die Voraussetzungen für eine Immatrikulation bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt hat oder
- b. die Bewerberin/der Bewerber den Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang endgültig verloren hat oder
- c. die Bewerberin/der Bewerber die Zulassung für einen anderen Studiengang an der Fachhochschule Brandenburg erhalten hat.“

2. § 3 Absatz 4 wird durch Satz 3, 4 und 5 ergänzt:

- (4) Stehen Studienplätze wegen der Festsetzung von Zulassungszahlen nur in beschränktem Umfang zur Verfügung, so gelten die Vorschriften über die Vergabe von Studienplätzen der Hochschulvergabeverordnung (HVVBbg) des Landes Brandenburg und der Vergabesatzung der Fachhochschule Brandenburg (VerS-FHB) mit der Maßgabe entsprechend, dass die Auswahl nach der Abschlussnote des zum Zugang zum Masterstudium qualifizierenden Hochschulabschlusses erfolgt. Im Zweifel entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. „Im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 1 Nr. 4 Satz 1 (Bedingte Zulassung) keine Anwendung findet. Stattdessen gilt: Wurden im Bachelorstudiengang bis zum Bewerbungsschluss mindestens 150 Leistungspunkte erbracht, kann gemäß den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Bachelorabschluss und die Zulassungsvoraussetzungen des § 3 Absatz 1 bis zum Ende des Semesters, für das die Zulassung ausgesprochen wird, nachgewiesen werden. Der Bewerbung

ist ein Nachweis beizufügen, der die bis zum Bewerbungszeitpunkt erworbenen Leistungspunkte in den absolvierten Modulen sowie eine Gesamtpunktzahl darstellt und eine hieraus berechnete Durchschnittsnote enthält.“

II. Änderungen zu § 6

1. Die Nummerierung in § 6 Absatz 1 a) bis c) wird durch die Nummern 1. bis 3. ersetzt.
2. In § 6 Absatz 4 Satz 1 wird die Nummerierung „Absatz 1 a) bis b)“ durch „Absatz 1 Nr. 1. bis Nr. 2“

III. Änderungen zu § 8

1. Die Nummerierung in § 8 Absatz 1 a) bis l) wird durch die Nummern 1. bis 12. ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 f) wird die Nummerierung von 1. bis 6. durch a) bis f) ersetzt.
3. In § 8 Absatz 1 j) wird die Nummerierung von 1. bis 3. durch a. bis c. ersetzt.
4. In § 8 Absatz 1 l) wird „ nach den Absätzen d) bis k)“ durch „nach Absatz 1 Nr. 4. bis 11.“ ersetzt.

IV. Änderung zu § 10

In § 10 Absatz 5 Nr. 3 wird „(§ 7 (2))“ durch „(§ 7 Abs. 2)“ ersetzt.

V. Änderung zu § 11

In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird „§ 8 Abs. 1 b“ durch „§ 8 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

VI. Änderungen zu § 14

1. In § 14 Absatz 2 Satz 2 wird „§ 8 Abs. 1 b“ durch „§ 8 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 2 Satz 3 wird „§ 8 Abs. 1 e“ durch „§ 8 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

VII. Änderung zu § 15

In § 15 Absatz 1 wird die Nummerierung „a), b, c)“ durch „1., 2., 3.“ ersetzt.

VIII. Änderungen zu § 16

1. § 16 Absatz 1 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:
 - (1) „Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.“

2. § 16 Absatz 3 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

- (2) „Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Abs. 1 entsprechend. Zusätzlich sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 3, Satz 1, 2 entsprechend; Absatz 3, Satz 1, 2 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit der anzurechnenden Kompetenzen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.“

3. § 16 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „erbracht werden“ wird das Wort „sollen“ eingefügt.

- (3) Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht werden sollen, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines „Learning Agreements“ vor Antritt des Auslandssemesters durch den Prüfungsausschuss bestätigen lässt.

4. § 16 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu geändert:

Die Worte „der Gleichwertigkeitsprüfung“ werden durch „eine Anerkennungsprüfung“ ersetzt.

- (5) Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen in Bezug auf Lernziele, Inhalt und Niveau einzelner Module oder Teilmodule können im Rahmen einer Anerkennungsprüfung angerechnet werden.

5. § 16 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort „Gleichwertigkeit“ werden die Worte „der erworbenen Kompetenzen“ eingefügt.

- (6) Qualifikationen, die in Fachweiterbildungen erworben wurden, können, soweit die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen entsprechend den Absätzen 1 und 2 festgestellt ist, pauschal angerechnet werden.

6. In § 16 Absatz (6)

- a. Satz 1 wird das Wort „Fähigkeiten“ durch „Kompetenzen“ ersetzt.
- b. Satz 2 wird nach dem Wort „Fertigkeiten“ die Wörter „und Kompetenzen“ eingefügt
- c. Satz 4 nach dem Wort Niveau „der erworbenen Kompetenzen“ eingefügt

- (6) „Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Kompetenzen dürfen höchstens 50% des Hochschulstudiums ersetzen. Dabei müssen zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sein und die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau der erworbenen Kompetenzen gleichwertig sein. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudien- bzw. online-Studieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an Berufsakademien werden anerkannt und angerechnet, soweit sie nach Inhalt und Niveau der erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind.“

7. In § 16 Absatz (7)

- a. Satz 1 wird das Wort „Lernergebnisse“ gestrichen und durch „Kompetenzen“ ersetzt

b. Satz 2 Abs. 6 gestrichen und durch Abs. „7“ ersetzt.

- (7) „Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen basieren auf dem Leistungspunktesystem und den nachgewiesenen Kompetenzen. Die beantragte Anerkennung ist zu erteilen und die Anrechnung durchzuführen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der nachgewiesenen Lernergebnisse gemäß Abs. 7 bestehen (Art. III und Art. V der hier einschlägigen Lissabon-Konvention).“

8. § 16 Absatz (8)

- a. Satz 1 wird das Wort „Leistungen“ durch „Studien- und/oder Prüfungsleistungen“ ersetzt
- b. Satz 1 die Wörter „so werden“ gestrichen und durch das Wort „sind“ ersetzt:
- c. Satz 1 „übernommen“ durch „zu übernehmen“ ersetzt
- d. Satz 1 „einbezogen“ durch „einzubeziehen“ ersetzt
- e. Satz 2 „nach „Bei“ die Wörter „undifferenziert beurteilten Leistungen oder“ eingefügt
- f. Satz 2 2. HS nach dem Wort „diese“ „Vermerke“ eingefügt

- (8) „Werden „Studien- und Prüfungsleistungen“ angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird als Beurteilung der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; diese Vermerke finden bei der Notenmittlung gem. § 11 Abs. 8 keine Berücksichtigung. Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.“

9. § 16 Absatz (10) wird gestrichen und durch Absatz (9) ersetzt:

- (9) „Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht spätestens bis zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung beantragt wurde. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Durch Anrechnungen werden entsprechende Belegungen hinfällig. Die Entscheidung soll vor der erneuten Erbringung einer Prüfungsleistung getroffen werden. Wird eine Studienmodulnote erzielt, bevor über den Anrechnungsantrag entschieden wurde, gilt diese Note.“

10. § 16 Absatz (10) wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

- (10) „Die Entscheidung über Anrechnungen wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 – 5 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung zu benennen

IX. Änderungen zu § 19

1. In § 19 Absatz 2 wird die Nummerierung von a. b. durch die Nummern „1.“ und „2.“ ersetzt.
2. In § 19 Absatz 5 wird „8 Abs. 1 b „ durch „§ 8 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

X. Änderungen zu § 20

1. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird „(gemäß § 7 (2))“ durch „(gemäß § 7 Absatz 2)“ ersetzt.
2. In § 20 Absatz 3 Satz 1 wird „§ 6 Abs. 4 a und b“ durch „§ 6 Abs. 1 Nr. 1. und 2.“ ersetzt.

XI. Änderungen zu § 21

1. In § 25 Absatz 1 wird das Wort „Präsidenten“ durch „Präsidentin“ ersetzt.

2. In § 25 Absatz 3 wird die Abkürzung „(MO-oMI-FHB-2012)“ durch „(SPO-MSc-OSMI-FHB vom 15.08.2013)“ ersetzt.

XII. Änderungen der Anlagen

1. Anlage 1 wird ersetzt durch:

„Anlage 1: „Modulkatalog, Art und Umfang der Prüfungsleistungen für den Online-Studiengang „Medieninformatik“ (M.Sc.)“

2. Anlage 2 wird ersetzt durch:

„Anlage 2 „Wahlpflichtfächer für den Online-Studiengang „Medieninformatik“ M.Sc.“

3. Anlage 8 wird ersetzt durch:

„Anlage 8: Diploma Supplement deutsch“

4. Anlage 9 wird ersetzt durch:

„Anlage 9: Diploma Supplement englisch“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt mit Genehmigung der Präsidentin der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 30.08.2013

gez. Helmut Kanthack
Vorsitzender des Fachbereichsrates Informatik und Medien

Anlage 1: Modulkatalog, Art und Umfang der Prüfungsleistungen für den Online-Studiengang „Medieninformatik“ (M.Sc.)

Anlage 1: Modulkatalog, Art und Umfang der Prüfungsleistungen für den online-Studiengang „Medieninformatik“ (M.Sc.)

Lehrveranstaltungen	Semester und vorbildungsspezifische Modellstudienpläne §3 (4)			Vorleistung gem. §9 Abs. 14 ⁴⁾			Prüfungsformen			Noten- Gewicht	ECTS- Punkte
	MI ¹⁾	In ²⁾	Me ³⁾	E	P [LE]	H	Klausur (120 Min.)	Mündlich (30 Min.)	Hausarbeit mit Kolloquium (30 Min.)		
Informationsarchitekturen	1	1	1	x			x			1	5
User Experience	1	1	1	x			x ⁴⁾	x ⁴⁾		1	5
Mediendidaktik und -konzeption	1	1			12	x	x			1	5
Gestaltung von motion-graphic Interfaces	1	1		x					x	1	5
Datenbanken			1	x			x			1	5
Pattern und Frameworks			1			x			x	1	5
Mediendesign		1		x				x		1	5
Computergrafik		1		x			x			1	5
Verfahren und Werkzeuge moderner Softwareentwicklung	1		1	x			x			1	5
Künstliche Intelligenz	1		1	x	4		x			1	5
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptografie	2	2	2	x	8		x			1	5
Codierung multimedialer Daten	2	2	2				x			1	5
Wissenschaftliches Seminar	2	2	2	x	8 - 16 ⁴⁾				x	1	5
Wahlpflichtfach gem. Anlage 4	2	2	2							1	5
Wahlpflichtfach gem. Anlage 4	2	2	2							1	5
Wahlpflichtfach gem. Anlage 4	2	2	2							1	5
Projekt- und Qualitätsmanagement	3	3	3	x	16		x		x	1	5
Entrepreneurship	3	3	3		6				x	1	5
Wissenschaftliches Projekt	3	3	3	x	8 - 16 ⁴⁾				x	1	5
Wahlpflichtfach gem. Anlage 4	3	3	3							1	5
Wahlpflichtfach gem. Anlage 4	3	3	3							1	5
Wahlpflichtfach gem. Anlage 4	3	3	3							1	5
Masterseminar	4	4	4		10	x			x	1	5
Masterarbeit und Kolloquium	4	4	4					x		5	25

Legende
Vorlaufender
Studienabschluß

- 1) B. Sc. Schwerpunkt Medieninformatik oder vergleichbar
- 2) B. Sc. Schwerpunkt Informatik oder vergleichbar
- 3) B. Sc. Schwerpunkt Medien

4) nach Ansage des Lehrenden/PrüfA
E Einsendeaufgaben

P (x) Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (Pflichtzeiten in LE à 45 Minuten)
H Hausarbeit/Projekt/Übungen

Anlage 2: Wahlpflichtfächer für den Online-Studiengang „Medieninformatik“ (M.Sc.)

Anlage 2: Wahlpflichtfächer für den online-Studiengang „Medieninformatik“ (M.Sc.)

Semester	Studienfach / Lehrveranstaltung	Vertiefung *1)				Vorleistung gem. §9 Abs. 14 *4)			Prüfungsformen *4)			Noten-Gewicht	ECTS-Punkte
		MC	SWT	HCI	3D	E	P [LE]	H	Klausur (120 Min.)	Mündlich (30 Min.)	Hausarbeit mit Kolloquium (30 Min.)		
2	Mobilkommunikation	x				x			x			1	5
2	Mobile Application Development	x				x	8		x		x	1	5
2	Sicherheitstechniken in Kommunikationsnetzen	x	x			x			x			1	5
3	Datenbanktechnologien		x						x			1	5
3	Paradigmen moderner Software-Entwicklung und E-Business		x			x					x	1	5
2	Smart Graphics				x	x	16		x		x	1	5
2	Human Centered Design				x	x			x		x	1	5
2	Wahrnehmungs- und Medienpsychologie				x	x	16	x	x		x	1	5
3	Game Design					x	8		x		x	1	5
3	Graphical Visualisation Technologies				x	x	8		x		x	1	5
3	Parallele und verteilte Systeme					x	4	x	x	x		1	5
3	Neue Rechnerkonzepte – Future Computing								x			1	5

Legende

VertiefungMC = Mobile Computing
 SWT = Software-Technologien
 HCI = Human-Computer-Interaction
 3D = Interactive-3D

*1) Bei Bestehen von allen 3 Fächern je Vertiefung wird die entsprechende Vertiefung im Zeugnis ausgewiesen

*4) Vorleistungen und Prüfungsform nach Ansage des Lehrenden/PrüfA
 E Einsendeaufgaben
 P (x) Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (Pflichtzeiten in LE à 45 Minuten)
 H Hausarbeit/Projekt/Übungen

Anlage 8: Diploma Supplement (deutsch)

Fachhochschule Brandenburg

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science (M.Sc.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

wie 2.1

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Medieninformatik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Fachhochschule Brandenburg

Fachbereich Informatik und Medien

Status (Typ / Trägerschaft)

Fachhochschule / staatliche Hochschule

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

wie 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

wie 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch/Englisch (abhängig vom Kurs)

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Aufbaustudiengang/Zweiter berufsqualifizierender Abschluss: Master

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

zwei Jahre, 120 ECTS-Credits

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bachelor of Science in Computer Science (B.Sc.), Medieninformatik oder ähnliche Studienfächer.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Online-Studium

Vollzeit (2 Jahre) oder Teilzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Wissen und Verstehen

Das Studium bildet Studierende zu Computerspezialisten mit breiten theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten in Informatik und Medien aus. Es werden fundierte Kenntnisse in unterschiedlichen Bereichen der Multimedia Kommunikation, Computergrafik, Mobile Systeme, Verfahren der Softwareentwicklung, Datenbanktechnologie sowie Kenntnisse zur Erstellung von Systemen vermittelt.

Anwenden und Analysieren

Die Studierenden sind in der Lage komplexe Aufgabenstellungen und Probleme aus den Anwendungsfeldern der Informatik (Schwerpunkt Medien) zu formulieren, diese kritisch zu reflektieren und zu realisieren. Sie können ihr Wissen in komplexe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einbringen und anwenden. Es wird die Befähigung erlangt Arbeiten sowohl selbständig als auch im Team lösen zu können. Um projektbezogene Teamfähigkeit zu fördern ist ein Teamprojekt Teil des Curriculums.

Synthetisieren und Evaluieren

Die Absolventen und Absolventinnen haben sich zusätzlich die Fähigkeit angeeignet, auf Grund der Tiefe und Breite der erworbenen Kompetenzen die Weiterentwicklung der Informations- und Medien-Technologien und neue wissenschaftliche Ergebnisse in die Lösung zukünftiger Probleme einzubeziehen. Sie haben das Können erworben, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, haben sich Abstraktionsfähigkeit, systemanalytisches Denken sowie Teamfähigkeit zu eigen gemacht und sind dadurch insbesondere auf die Übernahme von Führungsverantwortung vorbereitet.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Studienverlaufsplan und „Tabelle Ziele Matrix 2012 Bloom“ für die Liste der Module und das Niveau; sowie Prüfungszeugnis des Online-Studienganges Medieninformatik des Fachbereichs Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notenschema (Abschnitt 8.6) „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „nicht bestanden“.

Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Punkten wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,50	=	A	=	excellent
Über 1,50 bis 2,00	=	B	=	very good
Über 2,00 bis 3,00	=	C	=	good

Über 3,00 bis 3,50 = D = satisfactory

Über 3,50 bis 4,00 = E = sufficient

Über 4,00 = F = fail

Sobald genügend Daten vorliegen, aus denen sich eine „wandernde Kohorte“ der letzten drei bis fünf Jahrgänge ergibt, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

A = die besten 10 %

B = die nächsten 25 %

C = die nächsten 30 %

D = die nächsten 25 %

E = die nächsten 10 %

FX = nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F = nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

4.5 Gesamtnote

Gesamtnote: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“.

Die Gesamtnote ergibt sich aus der Benotung der Module und der Masterarbeit, siehe Prüfungszeugnis:

bei einem Mittelwert bis 1,50 = sehr gut

bei einem Mittelwert über 1,50 bis 2,50 = gut

bei einem Mittelwert über 2,50 bis 3,50 = befriedigend

bei einem Mittelwert über 3,50 bis 4,00 = ausreichend

bei einem Mittelwert über 4,00 = nicht ausreichend

4.6 Gewichtung der Noten

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

Bewertungen der Module: 75 %

Masterseminar, Masterarbeit und Kolloquium : 25 %

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Masterabschluss berechtigt zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

Der von der Fachhochschule Brandenburg vergebene Master-Abschluss berechtigt den Inhaber zum Führen des Akademischen Titels "Master of Science". Er befähigt den Absolventen zu qualifizierter und theoretischer Arbeit auf dem Gebiet der Informatik (Schwerpunkt Medien) in Unternehmen und Behörden. Der Abschluss befähigt darüber hinaus zur Teilnahme an Doktoranden-Programmen im Bereich Informatik und Medien.

Dieser Masterabschluss befähigt den Absolventen für den höheren Dienst (Qualifikation für eine leitende Stelle im öffentlichen Dienst).

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

. / .

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

- (1) Informationen über die Hochschule: www.fh-brandenburg.de
- (2) Informationen über den Studiengang: osmi.fh-brandenburg.de, www.oncampus.de
- (3) Information über das Studienangebot: <http://www.fh-brandenburg.de/300.html#2567>
- (4) Für nationale Informationsquellen siehe Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- (1) Master-Urkunde vom [Datum]
- (2) Master-Zeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder

zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

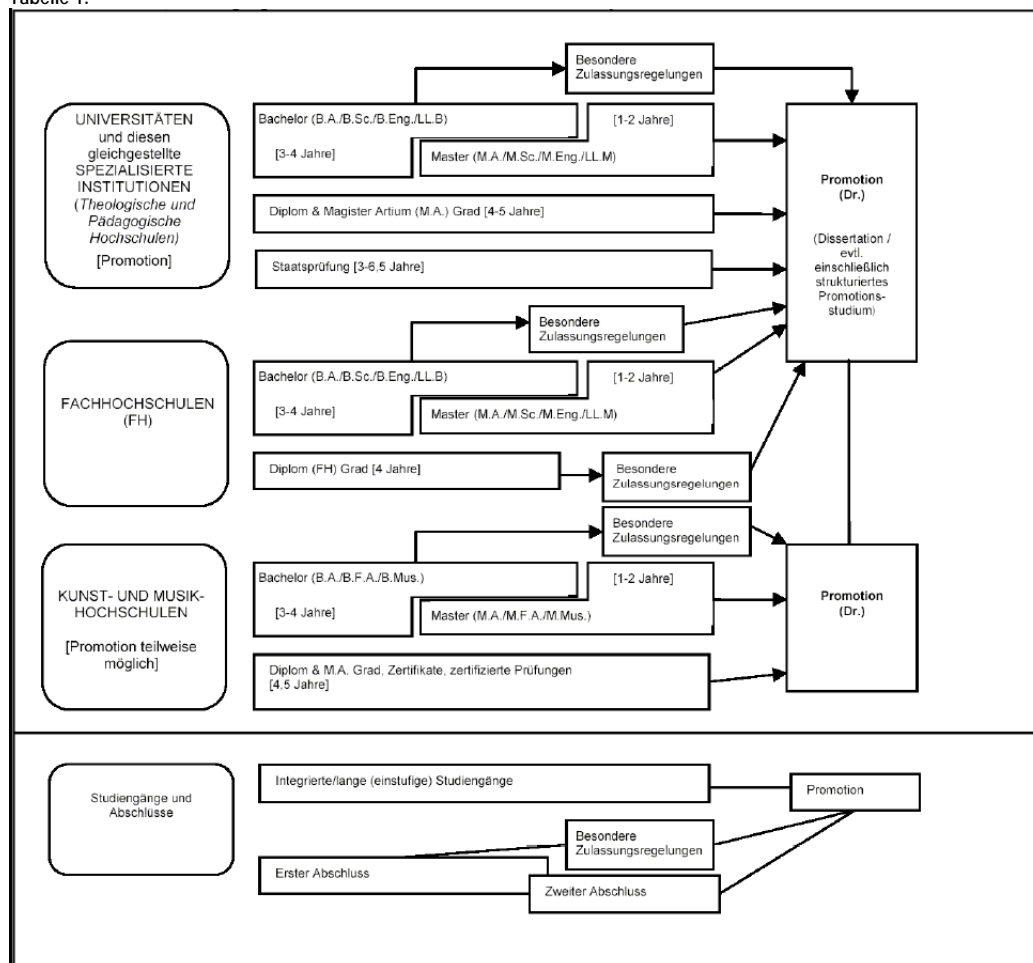
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tabelle 1:



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

Anlage 9: Diploma Supplement (englisch)

University of Applied Sciences Brandenburg

This diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification certificate to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information should be provided in all eight sections. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science (M.Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

same

2.2 Main Field(s) of Study

Computer Science and Digital Media (online) (Medieninformatik online)

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Brandenburg

Department of Informatics and Media (location Brandenburg/Havel)

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences/ state institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

same

Status (Type / Control)

same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German/English (depending on type of course)

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/Second degree (two years with thesis)

3.2 Official Length of Programme

2 years, 120 ECTS-credits

3.3 Access Requirements

B.Sc. in Computer Science or related fields of Study.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Distance learning in e-learning mode

full-time (2 years) or part-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Know and Understand

Students graduating from the Master Program have acquired broad theoretical and practical knowledge and capabilities in computer science and media technology. They have in-depth knowledge in various fields of multimedia communication, computer graphics, mobile systems, procedures of software engineering, database technology and knowledge to create systems.

Apply and Analyze

The graduates are able to formulate and efficiently carry out solutions to problems in the fields of computer science and media technology. They can contribute their knowledge to complex research and development tasks. Graduates have the ability to solve the tasks independently or in a team. A team project as part of the curriculum is designed to promote team capability.

Synthesize and Evaluate

Graduates have also acquired the ability to take account of new scientific results in further developing information and media technology. Graduates have been trained in system-analytic thinking, teamwork, and to work independently in a scientific manner. In this way they are also prepared for the acceptance of managerial responsibility.

4.3 Programme Details

See "Transcript of Records" and table "Ziele-Matrix 2012 Bloom" for list of courses and grades; and „Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) of the computer science and digital media (online) degree program of the department of informatics and media at University of Applied Science Brandenburg.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

Here is an overview of how to convert the German numerical system into ECTS-grades:

Up to 1.50	=	A	=	excellent
over 1.50 to 2.00	=	B	=	very good
over 2.00 to 3.00	=	C	=	good
over 3.00 to 3.50	=	D	=	satisfactory
over 3.50 to 4.00	=	E	=	sufficient
over 4.00	=	F	=	fail

As soon as enough data have been collected, the departments can use this grading scheme:

A	=	the best 10 %
B	=	the next 25 %
C	=	the next 30 %
D	=	the next 25 %
E	=	the next 10 %
FX or F	=	fail

4.5 Overall Classification (in original language)

Gesamtnote: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“

Based on classification of the modules and thesis cf. “Prüfungszeugnis” (Final Examination Certificate).

4.6 Weighting of Grades

The overall grade is as follows:

Reviews of modules:	75 %
Master seminar, Master thesis and final exam with colloquium	25 %

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to Ph. d. programs

5.2 Professional Status

The Master of Science degree in this discipline graduated from Fachhochschule Brandenburg university of applied sciences entitles its holder to do professional and theoretical work in computer science and media applications areas. The holder is well equipped to work for all kinds of companies and governments in the fields of informatics and media. He/she is able to join and follow computer science and media related Ph.D. programs. Additional benefits for professional work come from special subjects during the studies.

If applying for occupation in the public service in Germany the title permits the holder for employment as a professional in *höherer Dienst (qualification for a more senior position in the public service)*.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

./.

6.2 Further Information Sources

- (1) On the institution: www.fh-brandenburg.de
- (2) On the programme(s): osmi.fh-brandenburg.de, www.oncampus.de
- (3) The degree programme: <http://www.fh-brandenburg.de/300.html#2567>
- (4) For national information sources see Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Master Degree (Master-Urkunde), date of issue
- Final Examination Certificate (Zeugnis über die Master-Prüfung), date of issue

Certification date:

.....

Chairman

Examination Committee

(official stamp/seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

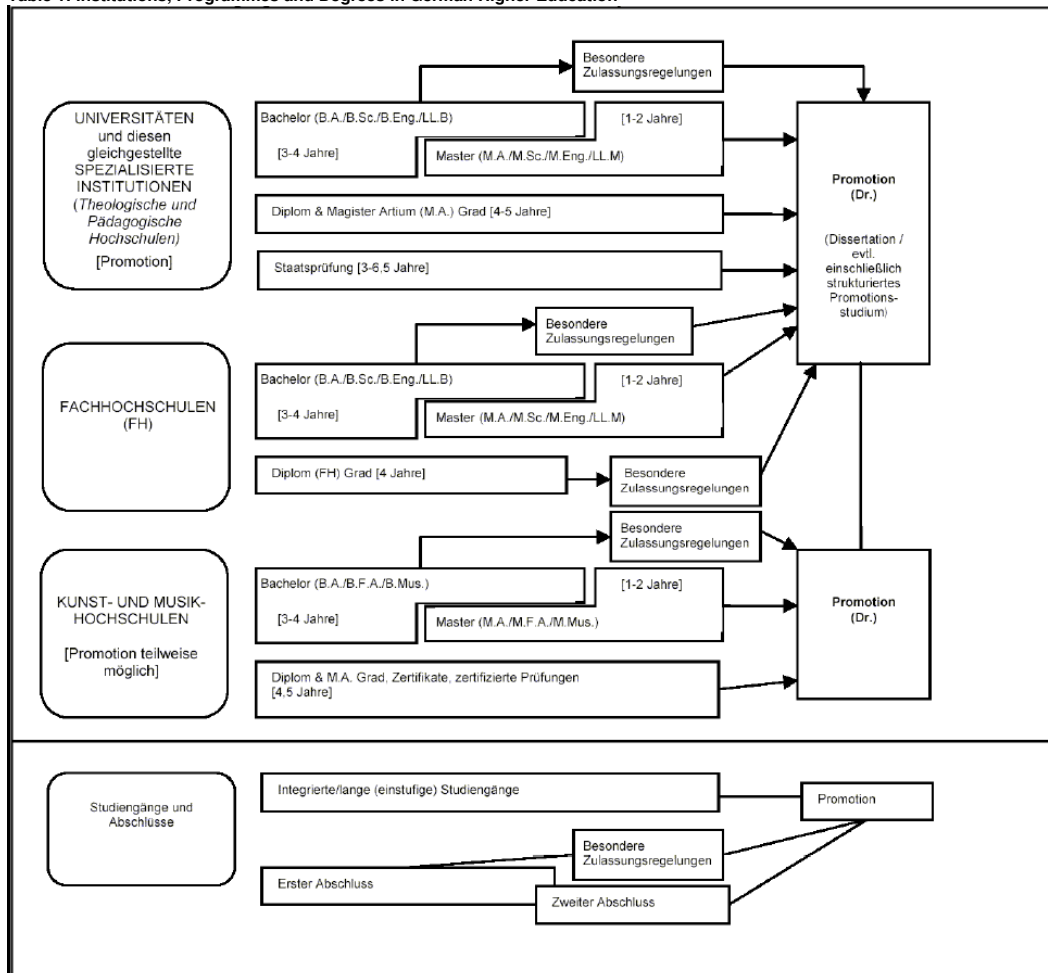
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types

"practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).
- 4 Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 04.02.2010).
- 5 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).
- 6 See note No. 5.
- 7 See note No. 5.

Tabelle: Ziele-Matrix 2012 Bloom

Sem. Nr.	Modul-Bezeichnung Deutsch M.Sc. Curriculum 2012	Module identifier English M.Sc. Curriculum 2012	Wissen Know	Verstehen Understand	Anwenden Apply	Analysieren Analyse	Synthetisieren Synthesize	Evaluieren Evaluate
1	Informationsarchitekturen	Information Architecture		x	xx	x	xx	xx
1	Künstliche Intelligenz	Artificial intelligence	x	x	x	x		x
1	Mediendidaktik und -konzeption	Media didactics and conception of media	xx	xx	xx		x	x
1	User Experience	User experience			xx	x	xx	x
1	Gestaltung von motion-graphic Interfaces	Design of motion-graphic Interfaces	xx	x	xxx		x	
1B	Datenbanken	Data bases	x	x	xx			x
1B	Pattern und Frameworks	Pattern und Frameworks	x	xxx				
1B	Mediendesign	Media design			x			
1B	Computergrafik	Computer Graphics	xxxxxx	xx	xx			
1	Verfahren und Werkzeuge moderner Softwareentwicklung	Procedures and tools of modern Software Engineering	xxxxx	xxx	xxx	xxx	xxx	x
2	Codierung multimedialer Daten	Encoding of multimedia data	x	xxx				x
2	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptografie	Probability calculus and cryptography	x	x	x	x	x	x
2	Wissenschaftliches Seminar	Scientific seminar			xxxx	x	x	xx
2	Mobile Application Development	Mobile application development	xxxxx	xxx	xxx	x	x	xx
2	Mobilkommunikation	Mobile communications	xxx	x	x	x		x
2	Human Centered Design	Safety and security techniques in communication networks						xxx
2	Sicherheitstechniken in Kommunikationsnetzen	Human centered design	xx	x	x	x		
2	Smart Graphics	Smart graphics	x	x	x	x	x	x
2	Wahrnehmungs- und Medienpsychologie	Perceptual psychology and media psychology	xxxx	x	xx	x	x	x
3	Entrepreneurship	Entrepreneurship	xxx	x	xxxx	x		x
3	Projekt- und Qualitätsmanagement	Project and quality management	xxxxx	xxxx	xxxx	xxx	xxx	xxxx
3	Wissenschaftliches Projekt	Scientific project work			xx	x	x	x
3	Datenbanktechnologien	Data base technologies	x	x	x			x
3	Game Design	Game Design	xxxxx	xx	xxxx	x	xx	xxx
3	Graphical Visualisation Technologies	Graphical Visualisation Technologies	xxxx	xx	xxxxx	x	x	xxx
3	Moderne Softwaretechnik-Paradigmen und E-Business	Modern software engineering paradigms and e-business	xxxx	xxxx	xxxx	xxxx	xxxx	xxxx
3	Neue Rechnerkonzepte – Future Computing	New computing concepts - future computing	x		xxx	xx	xx	
3	Parallele und verteilte Systeme	Parallel and distributed systems	x	x	x	xx	x	xx
4	Masterarbeit	Master seminar		x	xxxx	x	x	x
4	Masterseminar und Abschlußprüfung	Master thesis and final exam with colloquium		x	xxxx	x	x	x

Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Online-Studiengang Medieninformatik (M.Sc.) (SPO-MSc-OSMI-FHB) im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg vom 26.08.2013

Auf der Grundlage von § 21 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und § 8 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 89 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2013 (GVBl. I Nr. 11), und § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl. II Nr. 33), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Online-Studiengang Medieninformatik (M.Sc.) als Satzung:

Vorbemerkung:

Bei diesem Masterstudiengang handelt es sich um einen Studiengang des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule (VFH). Die Prüfungsordnung stimmt überein mit den Bestimmungen der Bundesländer Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein und Niedersachsen für den gleichnamigen Studiengang und wurde im Fachausschuss Medieninformatik sowie am 27.04.2012 im Rahmen des Kooperationsvertrages für den Masterstudiengang Medieninformatik von den Präsidentinnen, Präsidenten und Rektoren des VFH-Verbundes als gemeinsamer Rechtsrahmen beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziele des Studiums	2740
§ 2	Profil des Studiengangs	2740
§ 3	Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang und Verfahren der Zulassung.....	2740
§ 4	Hochschulgrad.....	2742
§ 5	Studiendauer, Studienstruktur, Belegung	2742
§ 6	Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung	2742
§ 7	Arten von Leistungen im Studium.....	2743
§ 8	Arten von Prüfungen	2743
§ 9	Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	2745
§ 10	Anmeldefristen, Prüfungszeiträume	2745
§ 11	Bewertung der Leistungen und Module, Bildung der Noten	2746
§ 12	Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Leistungen	2747
§ 13	Bekanntmachung	2748
§ 14	Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	2748
§ 15	Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße	2748
§ 16	Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten.....	2749
§ 17	Master-Prüfung.....	2751
§ 18	Masterarbeit	2751
§ 19	Master-Kolloquium	2752

§ 20 Bestehen, Nichtbestehen der Master-Prüfung, Wiederholung	2752
§ 21 Master-Zeugnis und Master-Urkunde	2753
§ 22 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten.....	2753
§ 23 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Master-Grades.....	2753
§ 24 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	2754
§ 25 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen.....	2754

Anlagen:

Anlage 1: Modulkatalog, Art und Umfang der Prüfungsleistungen für den Online-Studiengang „Medieninformatik“ (M.Sc.	2756
Anlage 2: Wahlpflichtfächer für den Online-Studiengang „Medieninformatik“ (M.Sc.)	2757
Anlage 3: Modellstudienpläne	2758
Anlage 4: Master-Zeugnis (deutsch).....	2759
Anlage 5: Master-Zeugnis (englisch)	2761
Anlage 6: Master-Urkunde (deutsch)	2763
Anlage 7: Master-Urkunde (englisch)	2764
Anlage 8: Diploma Supplement (deutsch)	2765
Anlage 9: Diploma Supplement (englisch)	2771
Anlage 10: Äquivalenztabelle.....	2778

§ 1 Ziele des Studiums

Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Erststudium. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden und festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das grundlegende, fachspezifische und fachübergreifende Wissen kompetent und zielgerichtet in Theorie und Praxis einsetzen können.

§ 2 Profil des Studiengangs

Beim Masterstudiengang Medieninformatik handelt es sich um einen konsekutiven, anwendungsorientierten Studiengang.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang und Verfahren der Zulassung

(1) Die Zulassung zum online Masterstudiengang Medieninformatik setzt eine fachliche Eignung für den Studiengang voraus.

1. Fachlich geeignet ist, wer
 - a. einen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (oder gleichwertiger Abschluss) aus dem Bereich der Informatik, der Medieninformatik, der Medien oder eines mit Medieninformatik vergleichbaren Studiengangs, mit qualifizierenden Prüfungsergebnissen an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, oder
 - b. in diesen Fächern einen gleichwertigen Abschluss mit qualifizierenden Prüfungsergebnissen an einer ausländischen Hochschule erworben hat, sowie im Rahmen seines Abschlusses nach Absatz 1 Nr. 1. a. bzw. Nr. 1. b. Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die den Bachelorstudiengängen in Informatik, der Medieninformatik, der Medien oder eines mit Medieninformatik vergleichbaren Studiengangs im Umfang und Anspruch gleichwertig sind und den fachlichen Anforderungen für den online Masterstudiengang Medieninformatik entsprechen.
2. Die fachlichen Anforderungen werden als gegeben angesehen, wenn im Rahmen eines Abschlusses nach Absatz 1 Nr. 1. a. bzw. 1. b. Informatik- oder Medienbezogene Kompetenzen erworben wurden, welche Informatikmodulen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten und/oder Medienmodulen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten entsprechen. Zur Feststellung der Kompetenzen wird der Modulkatalog des jeweiligen grundständigen Bachelorstudiengangs herangezogen. Die Regelungen der Bachelorprüfungsordnung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen.
3. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann Bewerberinnen und Bewerber, deren fachliche Eignung nicht ausreichend nachgewiesen ist, zu einem Auswahlgespräch oder einer Aufnahmeprüfung einladen. Jedes Auswahlgespräch bzw. jede Aufnahmeprüfung kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Wurden die Kompetenzen nach Absatz 1 Nr. 2 nur teilweise nachgewiesen, kann der zuständige Prüfungsausschuss darüber hinaus eine Zulassung mit der Auflage erteilen, dass Module bzw. Kompetenzen, die nicht im Rahmen von Absatz 1 Nr. 2 nachgewiesen wurden, nachzuholen sind. Die Auflagen dürfen maximal 30 Leistungspunkte umfassen. Die Erfüllung der Auflagen ist spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.
4. Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Bachelorstudiengang nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch nicht abgeschlossen haben, können eine bedingte Zulassung beantragen, sofern sie bis zum Bewerbungsschluss den Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten nachweisen können. Der Bewerbung ist ein Nachweis

beizufügen, der die bis zum Bewerbungszeitpunkt erworbenen Leistungspunkte in den absolvierten Modulen sowie eine Gesamtpunktzahl darstellt und eine hieraus berechnete Durchschnittsnote enthält. Soweit in eine Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen / Bewerber am Bewerbungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet.

Liegen die Voraussetzungen für eine bedingte Zulassung vor, erhält die Bewerberin/der Bewerber eine Zulassung, die unter der Bedingung steht, dass der Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen wird. Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs kann eine Einschreibung in den online Masterstudiengang Medieninformatik beantragt werden, sofern die sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Brandenburg sowie des Landeshochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

Die Zulassung nach Absatz 1 Nr. 4 Satz 4 erlischt, wenn

- a. die Bewerberin/der Bewerber bis zum Ende des dritten auf den Bewerbungstermin folgenden Semesters die Immatrikulation nicht beantragt hat oder die Voraussetzungen für eine Immatrikulation bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt hat, oder
 - b. die Bewerberin/der Bewerber den Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang endgültig verloren hat, oder
 - c. die Bewerberin/der Bewerber die Zulassung für einen anderen Studiengang an der Fachhochschule Brandenburg erhalten hat.
- (2) Zum Erreichen des Studienziels werden vorbildungsspezifisch angepasste Modellstudienpläne (siehe Anlage 3) verwendet, die der/die Studierende mit dem Zulassungsbescheid erhält. Ein Modellstudienplan enthält eine Aufstellung über die im Pflichtbereich zu absolvierenden Module. Bei der Auswahl der Module ist der erste berufsqualifizierende Abschluss maßgeblich zu berücksichtigen.
- (3) Für diesen Studiengang werden Englisch-Kenntnisse vorausgesetzt, die es dem/der Studierenden erlauben, dem Lehrangebot zu folgen und ggf. auch Prüfungen in dieser Sprache abzulegen. Welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden, ist dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen. Es müssen daher ausreichende Sprachkenntnisse in den Lehrsprachen (Deutsch/Englisch) vorhanden sein. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Dieser kann die Vorlage geeigneter Zertifikate (bspw. TOEFL, Cambridge certificate, DaF) verlangen.
- (4) Stehen Studienplätze wegen der Festsetzung von Zulassungszahlen nur in beschränktem Umfang zur Verfügung, so gelten die Vorschriften über die Vergabe von Studienplätzen der Hochschulvergabeverordnung (HVV) des Landes Brandenburg und der Vergabesatzung der Fachhochschule Brandenburg (VerS-FHB) mit der Maßgabe entsprechend, dass die Auswahl nach der Abschlussnote des zum Zugang zum Masterstudium qualifizierenden Hochschulabschlusses erfolgt. Im Zweifel entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 1 Nr. 4 (Bedingte Zulassung) keine Anwendung findet. Stattdessen gilt: Wurden im Bachelorstudiengang bis zum Bewerbungsschluss mindestens 150 Leistungspunkte erbracht, kann gemäß den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Bachelorabschluss und die Zulassungsvoraussetzungen des § 3 Absatz 1 bis zum Ende des Semesters, für das die Zulassung ausgesprochen wird, nachgewiesen werden. Der Bewerbung ist ein Nachweis beizufügen, der die bis zum Bewerbungszeitpunkt erworbenen Leistungspunkte in den absolvierten Modulen sowie eine Gesamtpunktzahl darstellt und eine hieraus berechnete Durchschnittsnote enthält.

§ 4 Hochschulgrad

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Anlage 6 und 7) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 4 und 5) und ein Diploma Supplement (Anlage 8 und 9) jeweils in deutscher und englischer Sprache aus.

§ 5 Studiendauer, Studienstruktur, Belegung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeit-Äquivalent einschließlich des Masterseminars und der Masterarbeit 4 Studienhalbjahre. Das Studium ist so aufgebaut, dass es in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann (siehe Musterstudienpläne im Anhang).
- (2) Ein Studierender bzw. eine Studierende kann in den Fällen, in denen es nach Landesrecht möglich ist, einen Antrag auf Teilzeitstudium stellen. In diesem Fall hat er je Studienhalbjahr mindestens ein Modul zu belegen und höchstens drei. Die Regelstudienzeit verlängert sich in diesen Fällen entsprechend.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika, Exkursionen, individuelles Selbststudium) zusammensetzen. Modulprüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.
- (4) Eine Studierende bzw. ein Studierender muss jedes Modul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres belegen. Eine Belegung gilt für zwei aufeinander folgende Prüfungszeiträume.
- (5) Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind im Modulkatalog (Anlage 1) niedergelegt. Den Inhalt regelt das jeweils gültige Modulhandbuch.

§ 6 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung

- (1) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen. Eine geeignete Gruppe von Wahlpflichtmodulen bildet als Vertiefungsmodule fachlich eine Vertiefungsrichtung ab (siehe dazu die Musterstudienpläne der Vertiefungsrichtungen im Anhang).
 1. Pflichtmodule müssen die Studierenden belegen und bestehen.
 2. Wahlpflichtmodule müssen Studierende aus einem Angebot von Modulen auswählen, belegen und bestehen. Nach der Wahl sind diese Module für Studierende Pflichtmodule.
 3. Wahlpflichtmodule können Studierende im Rahmen freier Kapazitäten zusätzlich nach Wahl belegen. Wahlmodule bleiben bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt.
- (2) Im zweiten und dritten Fachsemester sieht der Regelstudienplan vor, dass neben den zu absolvierenden Pflichtmodulen des Modulkatalogs je Semester Vertiefungs- oder Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 Kreditpunkten zu belegen und zu bestehen sind.
- (3) Module werden in der Regel mit dem Bestehen der Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. In den Modulprüfungen und Teilprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungen angewendet werden.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls nach Absatz 1 Nr. 1. bis Nr. 2. werden Kreditpunkte nach dem ECTS in der in der Modulbeschreibung festgelegten Anzahl vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht dabei einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsbelastung von 25-30 Stunden.
- (5) Die Studierenden müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Module mit einem Gesamtwert von mindestens 120 Kreditpunkten abschließen, davon
 1. Leistungen im Wert von 60 Kreditpunkten aus Pflichtmodulen,

2. Leistungen im Wert von 30 Kreditpunkten aus Wahl(pflicht-)modulen, sowie
 3. Leistungen im Wert von 30 Kreditpunkten aus Masterseminar und Masterarbeit.
- (6) Pro Studienjahr werden in der Regel 60 Kreditpunkte vergeben.
 - (7) Sollte der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden die Gleichwertigkeit anderer Leistungen mit im Studium zu erbringenden Leistungen feststellen, sind diese anderen Leistungen, - falls landesrechtlich zulässig: ggf. mit Auflagen -, anzuerkennen und es ist eine entsprechende Anzahl von Kreditpunkten zu vergeben.
 - (8) Die Kreditpunkte für ein Modul werden nur einmal für das Studium angerechnet, auch wenn ein/e Studierende/r wiederholt Prüfungen abgelegt hat.
 - (9) In das Studium sind regelmäßige Präsenzphasen integriert. Diese können an allen Hochschulstandorten des VFH-Verbundes oder in Form von Online-Seminaren stattfinden. Exkursionen an andere Orte sind möglich.

§ 7 Arten von Leistungen im Studium

- (1) Eine **Prüfungsleistung** ist nur zweimal wiederholbar. Sie wird benotet (§ 11). Das Ergebnis fließt in die Notenberechnung bei Modulnoten und Gesamtnoten ein.
- (2) **Studienleistungen** werden üblicherweise im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung erbracht. Sie müssen bestanden werden. Studienleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Note fließt nicht in eine weitere Notenberechnung ein.
- (3) **Prüfungsvorleistungen** sind Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung; das heißt, dass die Prüfungsleistung nur abgelegt werden kann, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. Prüfungsvorleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Das Ergebnis fließt in der Regel nicht in eine weitere Notenberechnung ein. Pflichtpräsenzen können als Prüfungsvorleistung verlangt werden.

§ 8 Arten von Prüfungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungen können abgelegt werden:
 1. Eine schriftliche Prüfung (**Klausur**) erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie dauert jeweils ein bis drei Stunden. Die genaue Bearbeitungszeit ist in der Anlage 1 festgelegt.
 2. Die **mündliche Prüfung** findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für i.d.R. bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die tragenden Erwägungen der Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht aufgehoben wird. Prüfungsabnahmen per Videokonferenz sind möglich, sofern die für eine ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Rahmenbedingungen sichergestellt sind.
 3. Eine **Hausarbeit** oder eine **Studienarbeit** ist die im Rahmen eines festgelegten Zeitraumes selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

4. Ein **Entwurf** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte.
 5. Ein **Referat** ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
 6. Die **Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen** umfasst in der Regel
 - a. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung
 - b. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl geeigneter Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur
 - c. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache
 - d. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit
 - e. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, der Beschreibung des Lösungsweges, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls
 - f. die Vorführung des Programms.
 7. In einem **Test am Rechner** sind in einer vorgegebenen Zeit Aufgaben direkt am Rechner zu bearbeiten.
 8. Eine **experimentelle Arbeit** umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.
 9. Ein **Projektbericht** ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts sowie der angewandten Arbeitsmethoden. Der Projektbericht ist in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise zu erläutern. Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden.
 10. Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können, und dazu beitragen, diese Erfahrungen und Ergebnisse aus der Praxis für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen.
Er umfasst darüber hinaus in der Regel:
 - a. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur
 - b. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde
 - c. eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben und
 - d. der erzielten Ergebnisse.
 11. Eine **berufspraktische Übung** umfasst die Lösung einer praxisnahen Aufgabe in berufstypischer Weise und die Erläuterung und Darstellung des Lösungsweges.
 12. Eine **Kursarbeit** ist eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers nach Absatz 1 Nr. 4 bis 11.
- (2) Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren hat der Prüfling in Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Er hat dabei anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur als untergeordnete Teilleistungsprüfung (weniger als 50%) für ein Modul zulässig.

- (3) Prüfungen anderer Art können von Prüfenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss festgelegt werden, wenn diese sachgerecht sind und hinsichtlich Anforderung und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 besteht.
- (4) Geeignete Arten von Prüfungen können in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss dabei die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (5) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger **Behinderung** oder aus anderen schwerwiegenden Gründen (bspw. Mutterschutz, Elternzeit, Pflege von Angehörigen) nicht in der Lage ist, eine Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist, soweit dies landes- bzw. hochschulrechtlich zulässig ist, ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form bzw. durch Zulassung entsprechender Hilfsmittel zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Prüfungssprachen sind deutsch und englisch. Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde. Die schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen oder die Masterarbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn Prüflinge und Prüfer/innen dies vereinbaren. Abweichungen kann der Prüfungsausschuss beschließen.
- (7) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem örtlichen Prüfungsausschuss. Seine Zusammensetzung wird vom Fachbereichsrat bestimmt. Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Er berichtet dem VFH-Fachausschuss Medieninformatik regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Zum Zwecke der Koordination des Prüfungsgeschehens innerhalb des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule kann ein gemeinsamer Ausschuss zwischen den Verbundhochschulen eingerichtet werden.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule bzw. einer VFH-Verbundhochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen. Dieses erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen. Zum Kolloquium können betriebliche Betreuer auf Antrag der oder des zu Prüfenden als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.

§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume

- (1) Alle Module werden zweimal pro Jahr zur Prüfung angeboten. Die Modulprüfungen finden vor Ende des Studienhalbjahres statt, in dem das jeweilige Modul belegt wurde, und/oder zu Beginn des nächsten Studienhalbjahres. In besonderen, zu begründenden Fällen kann eine Prüfung auf Antrag zu einem Sonderprüfungstermin abgenommen werden, wenn Studierende(r) und Prüfer zustimmen. Die Termine, die Dauer und eventuell erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind mindestens fünf Wochen vorher geeignet bekannt zu geben.
- (2) Spätestens am Ende der Belegfrist für Module müssen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eines Moduls mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der im Modul geforderten Leistungsnachweise (Studienleistungen), ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Modulnote.

- (3) Für jede Prüfungsleistung ist von den Studierenden innerhalb des von dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraumes eine Zulassung zu beantragen (Prüfungsanmeldung). Der Prüfungsausschuss bestimmt, in welcher Form, bei welcher Stelle und in welchem Zeitraum die Zulassung zu beantragen ist.
- (4) Studierende haben die Möglichkeit, die Prüfungsanmeldung bis spätestens zu einem von dem Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückzunehmen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, in welcher Form und bei welcher Stelle die Rücknahme zu erfolgen hat. Für Rücktritte gilt § 15.
- (5) Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen,
 1. wer im Online-Masterstudiengang Medieninformatik eingeschrieben ist,
 2. das Modul belegt hat und
 3. zugehörigen Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen (§ 7 Abs. 2) bestanden hat.
- (6) Über die Zulassung zu Prüfungsleistungen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 11 Bewertung der Leistungen und Module, Bildung der Noten

- (1) Die einzelnen Leistungen gem. § 7 werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet (§ 14 Abs. 2). § 8 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt. Beisitzerinnen oder Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Schriftliche Leistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach dem Erbringen der jeweiligen Leistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird die Leistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Leistung aus dem Mittelwert der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Dieser Mittelwert wird anschließend auf die jeweils zahlenmäßig nächstkleinere Notenstufe abgebildet und ergibt so die Note der Leistung.

- (3) Die Note lautet:

bei einem Mittelwert	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Mittelwert	über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Mittelwert	über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Mittelwert	über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Mittelwert	über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Berechnung der Mittelwerte wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der nach Absatz 3 gebildeten Noten für die einzelnen

Prüfungsleistungen (Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle). Im Zeugnis wird die Modulnote gemäß Absatz 3 ausgewiesen.

- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. Sofern ein aus mehreren Prüfungen bestehendes Modul auch Studienleistungen enthält, werden auch die Kreditpunkte der Studienleistung bei der gewichteten Berechnung der Endnote berücksichtigt.
- (6) Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.
- (7) Anerkannte Studienleistungen gem. § 16 Abs. 5 werden abweichend von Absatz 3 undifferenziert mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.
- (8) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grade wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,50	= A	= excellent
über 1,50 bis 2,00	= B	= very good
über 2,00 bis 3,00	= C	= good
über 3,00 bis 3,50	= D	= satisfactory
über 3,50 bis 4,00	= E	= sufficient
über 4,00	= F	= fail

Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass die ECTS-Bewertung über folgende prozentuale Verteilung erfolgt, sobald nicht nur die Ergebnisse des jeweiligen Jahrgangs, sondern auch die Ergebnisse vorhergehender Jahrgänge vorliegen, so dass sich eine „wandernde Kohorte“ der letzten drei bis fünf Jahrgänge ergibt:

- A = die besten 10 %
- B = die nächsten 25 %
- C = die nächsten 30 %
- D = die nächsten 25 %
- E = die nächsten 10 %
- FX = nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
- F = nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

- (9) Prüfungen gem. § 8 Abs. 2 erfolgt die Bewertung unter Berücksichtigung absoluter und relativer Bestehensgrenzen.

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Leistungen

- (1) Eine benotete Leistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. § 11 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Ein Modul ist nur bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungen bestanden worden sind. Wird eine Prüfungsleistung eines Moduls auch in der letzten möglichen Wiederholung und damit das zugehörige Modul nicht bestanden, wird die oder der Studierende wegen Erlöschung der Prüfungserlaubnis exmatrikuliert.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). Für die Masterarbeit gilt § 20. Eine als schriftliche Prüfungsleistung durchgeführte zweite Wiederholungsprüfung darf nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist Teil der 2. Wiederholungsprüfung und wird von zwei Prüfenden abgenommen, im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend“, (4,0), bewertet. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist im direkten zeitlichen Zusammenhang zum letzten Prüfungsversuch, in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens des 2. Wiederholungsversuchs, abzulegen. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung der letzten schriftlichen Leistung auf § 15 beruht.

- (3) Wiederholungsprüfungen sind mit den Prüfungen des nächsten Studienhalbjahres möglich. Gibt es in einem Semester mehrere Prüfungszeiträume, so soll eine Wiederholungsprüfung in einem auf den misslungenen Versuch folgenden Prüfungszeitraum des gleichen Semesters abgelegt werden.

§ 13 Bekanntmachung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihm benannte Stelle gibt unbeschadet des § 24 Entscheidungen des Prüfungsausschusses, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Termine und Fristen, auch Prüfungstermine, Meldefristen und sonstige Fristen, mit rechtsverbindlicher Wirkung in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
- (2) Die Bekanntgabe der Ergebnisse von Leistungen gilt drei Tage nach Eintragung in die Leistungsübersicht des Hochschulportals als erfolgt; dies gilt nicht für Leistungen nach § 17. Bekanntgaben nach § 13 Abs. 1 können auch durch Veröffentlichungen im Lernraumsystem erfolgen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer aus dem „virtuellen Kollegium“ des Studienganges. Alle Mitglieder des virtuellen Kollegiums haben ohne weiteres Verwaltungsverfahren das Prüfungsrecht. Dem virtuellen Kollegium gehören nur Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Brandenburg sowie anderer VFH-Verbundhochschulen an, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre bestellt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern bzw. zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellte Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Masterarbeit und letztmalige Wiederholungsprüfungen sind mindestens von zwei Prüfern oder Prüferinnen im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. § 8 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt. Im Falle einer letztmaligen Wiederholungsprüfung stellen Referate nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 keine Prüfung dar.
- (3) Studierende können für die Abnahme von mündlichen Prüfungen und für die Masterarbeit unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen.
- (4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 prüfungsbefugt Lehrende ohne besondere Benennung Prüferin oder Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. Stehen mehr Prüfungsbefugte zur Verfügung als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, werden die Prüfenden von dem Prüfungsausschuss bestellt.
- (5) Der Prüfungsausschuss oder eine von ihm benannte Stelle stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 15 Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße

- (1) Sofern eine landes- oder hochschulrechtliche Regelung dem nicht entgegensteht, gilt: Eine Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende
 1. zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint,
 2. zu nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder

3. während oder nach der Prüfung der Täuschung überführt wird

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Exmatrikulation ist kein triftiger Grund. Bei Krankheit ist unverzüglich (spätestens am dritten Tage nach der Prüfung, den Prüfungstag eingerechnet) ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt bzw. entscheidet der Prüfungsausschuss im Falle des § 10 Absatz 6 über die Dauer einer Fristverlängerung.
- (3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend. Sind triftige Gründe gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss zusammen mit den Prüfenden unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.
- (4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit, oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiatismus), wird die betreffende Prüfungsleistung in der Regel mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Kandidatin oder der Kandidat kann von den jeweilig Prüfenden von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Feststellung wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. Bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsvergehen kann die Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ gewertet werden.
- (5) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (6) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung nach Abs. 3, 4 oder 5 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- (2) Über die Anrechenbarkeit von Studienzeiten und Leistungen, die an einer Hochschule des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule im selben Studiengang erbracht oder anerkannt wurden, wird bei einer Immatrikulation von Amts wegen entschieden. Ebenso werden Leistungen, die in entsprechenden Präsenzstudiengängen an Hochschulen des Verbundes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. "Nicht ausreichend" bzw. "ohne Erfolg" lautende Leistungsbeurteilungen in Lehrveranstaltungen der VFH sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Modulen anzurechnen.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Absatz 1 entsprechend. Zusätzlich sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 3 Satz 1, 2 entsprechend; Absatz 3 Satz 1, 2 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien

sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit der anzurechnenden Kompetenzen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (4) Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht werden sollen, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines „Learning Agreements“ vor Antritt des Auslandssemesters durch den Prüfungsausschuss bestätigen lässt. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen in Bezug auf Lernziele, Inhalt und Niveau einzelner Module oder Teilmodule können im Rahmen einer Anerkennungsprüfung angerechnet werden. Qualifikationen, die in Fachweiterbildungen erworben wurden, können, soweit die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen entsprechend den Absätzen 1 und 2 festgestellt ist, pauschal angerechnet werden. Über die pauschale Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anrechnung von Prüfungen gem. Absatz 4 ist höchstens bis zum Umfang von 60 Kreditpunkten möglich.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Kompetenzen dürfen höchstens 50% des Hochschulstudiums ersetzen. Dabei müssen zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sein und die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau der erworbenen Kompetenzen gleichwertig sein. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudien- bzw. online-Studieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an Berufsakademien werden anerkannt und angerechnet, soweit sie nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen basieren auf dem Leistungspunktesystem und den nachgewiesenen Kompetenzen. Die beantragte Anerkennung ist zu erteilen und die Anrechnung durchzuführen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der nachgewiesenen Lernergebnisse gemäß Abs. 7 bestehen (Art. III und Art. V der hier einschlägigen Lissabon-Konvention).
- (8) Werden Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird als Beurteilung der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; diese Vermerke finden bei der Notenmittlung gem. § 11 Abs. 8 keine Berücksichtigung. Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (9) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht spätestens bis zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung beantragt wurde. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Durch Anrechnungen werden entsprechende Belegungen hinfällig. Die Entscheidung soll vor der erneuten Erbringung einer Prüfungsleistung getroffen werden. Wird eine Studienmodulnote erzielt, bevor über den Anrechnungsantrag entschieden wurde, gilt diese Note.
- (10) Die Entscheidung über Anrechnungen wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 – 5 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung zu benennen.
- (11) Studienleistungen, die als Gast- oder Nebenhörer/in erbracht wurden, werden höchstens im Umfang von 20 Kreditpunkten auf ein Studium angerechnet.

§ 17 Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus:
 1. Modulen, die studienbegleitend abgeschlossen werden
 2. der Masterarbeit und dem Poster zur Masterarbeit als eine einseitige bebilderte Kurzfassung der Masterarbeit.
 3. dem Master-Kolloquium (mündliche Abschlussprüfung).

§ 18 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Problemstellung aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisgerecht zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann nur bearbeiten, wer in diesem Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science) immatrikuliert ist und alle Module bis auf Module im Umfang von höchstens 10 Kreditpunkten bestanden hat. Die noch nicht abgeschlossenen Module sowie das parallel zur Masterarbeit zu absolvierende Masterseminar müssen bei Bearbeitungsbeginn belegt sein.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Mitglied des virtuellen Kollegiums und von jedem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereiches, dem der Studiengang zugeordnet ist, festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfungsbefugten nach § 14 Abs. festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor sein. § 14 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema benannt hat (Erstprüfende/Erstprüfer), und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer (Zweitprüfende/Zweitprüfer) bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende in der Regel von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 750 Stunden, dies entspricht einem maximalen Bearbeitungszeitraum von 22 Wochen. Der Bearbeitungszeitraum kann auf Antrag der/des Studierenden aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um höchstens acht Wochen verlängert werden. Bei nachgewiesener Berufstätigkeit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag durch den Prüfungsausschuss geeignet verlängert werden. Dieser Antrag ist vor Beginn der Bearbeitung zu stellen.
- (6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei Exemplaren gedruckt und gebunden abzuliefern, zuzüglich einer elektronisch lesbaren Version auf Datenträger. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Eidesstattliche Versicherung).
- (8) Die Masterarbeit wird von den Prüferinnen oder den Prüfern vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe bewertet. § 11 Abs. 2, 3, 5 und 8 gelten entsprechend.

§ 19 Master-Kolloquium

- (1) Das Master-Kolloquium orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Masterarbeit. Es soll festgestellt werden, ob die/der Studierende über ein gesichertes Fachwissen auf diesen Gebieten verfügt und die Ergebnisse der Masterarbeit selbstständig begründen kann. Bestandteil des Masterkolloquiums ist ein ca. fünfzehnminütiger Vortrag über die Ergebnisse der Masterarbeit.
- (2) Zum Master-Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn
 1. die geforderten Module der Master-Prüfung bestanden sind und
 2. die Masterarbeit von beiden Prüferinnen oder Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (3) Das Master-Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Master-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung hochschulöffentlich durchgeführt. Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. Die Dauer des Kolloquiums beträgt (inkl. Vortrag) mindestens 30 Minuten je Studentin oder Student, sie soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Das Master-Kolloquium wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit von den Prüfern mit einer Note gemäß § 11 beurteilt.
- (5) Im Übrigen gilt § 8 Absatz 1 Nr. 2 entsprechend.

§ 20 Bestehen, Nichtbestehen der Master-Prüfung, Wiederholung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module, Studienleistungen (gemäß § 7 Absatz 2) und die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Master-Prüfung ist end-gültig nicht bestanden, wenn ein Modul oder die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Master-Kolloquiums mit 0,25 gewichtet. Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote für die Master-Prüfung errechnet sich aus dem mit Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der Noten für die § 6 Abs. 1 Nr. 1. und 2. festgelegten Module sowie der Masterarbeit mit dem Kolloquium. Für die Berechnung der Gesamtnote werden die nach § 11 Abs. 4 Satz 1 berechneten Modulnoten (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen) berücksichtigt. Im Zeugnis wird die so ermittelte Gesamtnote nach Anwendung von § 11 Abs. 3 mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ ausgewiesen, in Klammern wird das sich rechnerisch ergebende Ergebnis mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen.
- (4) Bei einer Gesamtnote von 1,00 bis 1,30 wird der Studentin oder dem Studenten für besonders hervorragende Leistungen das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. Das Prädikat ist im Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Wurde das Masterkolloquium nicht bestanden, ist es spätestens nach Ablauf von drei Monaten zu wiederholen. Wurde auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist eine zweite Wiederholung nur dann möglich, wenn die Gründe hierfür nicht von der/dem Studierenden zu vertreten sind über die Zulässigkeit der zweiten Wiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle einer Ablehnung ist das Masterkolloquium endgültig nicht bestanden.

§ 21 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

- (1) Hat ein/e Studierende/r die Masterprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Modulnoten und Kreditpunkte sowie die Gesamtnote gemäß § 11 enthält. Werden alle Vertiefungsmodulare einer Vertiefungsrichtung erfolgreich abgeschlossen, wird diese Vertiefungsrichtung auf dem Zeugnis ausgewiesen. Wahlpflichtmodule sind als solche zu kennzeichnen. Im Zeugnis werden ferner Thema und Beurteilung der Masterarbeit sowie die Beurteilung des Masterkolloquiums ausgewiesen. Das Zeugnis wird von der Dekanin bzw. von dem Dekan und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden zur Bestätigung der Verleihung des akademischen Mastergrades eine Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde wird von dem Präsidenten/der Präsidentin sowie der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Die Namen und Logos aller anderen am Masterstudiengang beteiligten Hochschulen sind auf Urkunde und Zeugnis zu nennen.
- (3) Bei endgültigem Nichtbestehen des Master-Studiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung über die von ihr oder von ihm erbrachten Leistungen, inklusive aller Fehlversuche oder eine Bescheinigung über alle bestandenen Leistungen. Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die Fachhochschule Brandenburg verlassen. Wurden alle Modulprüfungen einer oder mehrerer Vertiefungsrichtungen erfolgreich abgeschlossen, so erhält die oder der Studierende auf Antrag hierüber ein akademisches Weiterbildungszertifikat.

§ 22 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten

- (1) Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Prüfung bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Studierende können auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet werden.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Master-Grades

- (1) Wurde bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 Absatz 3 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von zehn Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Hochschule nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über einen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob:
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist
 5. eine sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 5
 1. dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder
 2. konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen,ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Die Leitung der Hochschule bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 25 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Präsidentin der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg in Kraft.
- (2) Dieser Ordnung unterliegen auch Studierende, die das Studium im konsekutiven Online-Studiengang ‚Medieninformatik (Master of Science)‘ an der Fachhochschule Brandenburg schon vor dem In-Kraft-Treten aufgenommen haben und zu diesem Zeitpunkt noch in diesem Studiengang immatrikuliert sind, sofern sie nicht bis zum 30.11.2012 unwiderruflich schriftlich erklären, dass die Master-Prüfung auf der Grundlage der vor dem In-Kraft-Treten für sie maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung abgenommen werden soll. Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte, die nach früheren Masterprüfungsordnungen erbracht oder angerechnet wurden, werden anhand der Äquivalenztabelle in Anlage 10 transformiert.

- (3) Kreditpunkte auf der Grundlage dieser Ordnung (SPO-MSc-OSMI-FHB vom 26.08.2013) können nur erworben werden, wenn die ihnen zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht bereits in den transformierten Studien- und Prüfungsleistungen enthalten sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss oder eine von ihm benannte Stelle informiert die Studierenden in geeigneter Weise über die geltenden Prüfungsbestimmungen.

Brandenburg an der Havel, 30.08.2013

gez. Helmut Kanthack

Vorsitzender des Fachbereichsrates Informatik und Medien

Anlage 1: Modulkatalog, Art und Umfang der Prüfungsleistungen für den Online-Studiengang „Medieninformatik“ (M.Sc.)

Anlage 1: Modulkatalog, Art und Umfang der Prüfungsleistungen für den online-Studiengang „Medieninformatik“ (M.Sc.)

Lehrveranstaltungen	Semester und vorbildungsspezifische Modellstudienpläne §3 (4)			Vorleistung gem. §9 Abs. 14 ⁴⁾			Prüfungsformen			Noten- Gewicht	ECTS- Punkte
	MI ¹⁾	In ²⁾	Me ³⁾	E	P [LE]	H	Klausur (120 Min.)	Mündlich (30 Min.)	Hausarbeit mit Kolloquium (30 Min.)		
Informationsarchitekturen	1	1	1	x			x			1	5
User Experience	1	1	1	x			x ⁴⁾	x ⁴⁾		1	5
Mediendidaktik und -konzeption	1	1			12	x	x			1	5
Gestaltung von motion-graphic Interfaces	1	1		x					x	1	5
Datenbanken			1	x			x			1	5
Pattern und Frameworks			1			x			x	1	5
Mediendesign		1		x				x		1	5
Computergrafik		1		x			x			1	5
Verfahren und Werkzeuge moderner Softwareentwicklung	1		1	x			x			1	5
Künstliche Intelligenz	1		1	x	4		x			1	5
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptografie	2	2	2	x	8		x			1	5
Codierung multimedialer Daten	2	2	2				x			1	5
Wissenschaftliches Seminar	2	2	2	x	8 - 16 ⁴⁾				x	1	5
Wahlpflichtfach gem. Anlage 4	2	2	2							1	5
Wahlpflichtfach gem. Anlage 4	2	2	2							1	5
Projekt- und Qualitätsmanagement	3	3	3	x	16		x		x	1	5
Entrepreneurship	3	3	3		6				x	1	5
Wissenschaftliches Projekt	3	3	3	x	8 - 16 ⁴⁾				x	1	5
Wahlpflichtfach gem. Anlage 4	3	3	3							1	5
Wahlpflichtfach gem. Anlage 4	3	3	3							1	5
Wahlpflichtfach gem. Anlage 4	3	3	3							1	5
Masterseminar	4	4	4		10	x			x	1	5
Masterarbeit und Kolloquium	4	4	4					x		5	25

Legende

Vorlaufender
Studienabschluß

1) B. Sc. Schwerpunkt Medieninformatik oder
vergleichbar

2) B. Sc. Schwerpunkt Informatik oder
vergleichbar

3) B. Sc. Schwerpunkt Medien

4) nach Ansage des Lehrenden/PrüfA
E Einsendeaufgaben

P (x) Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (Pflichtzeiten in LE
à 45 Minuten)
H Hausarbeit/Projekt/Übungen

Anlage 2: Wahlpflichtfächer für den Online-Studiengang „Medieninformatik“ (M.Sc.)

Anlage 2: Wahlpflichtfächer für den online-Studiengang „Medieninformatik“ (M.Sc.)

Semester	Studienfach / Lehrveranstaltung	Vertiefung *1)				Vorleistung gem. §9 Abs. 14 *4)			Prüfungsformen *4)			Noten-Gewicht	ECTS-Punkte
		MC	SWT	HCI	3D	E	P [LE]	H	Klausur (120 Min.)	Mündlich (30 Min.)	Hausarbeit mit Kolloquium (30 Min.)		
2	Mobilkommunikation	x				x			x			1	5
2	Mobile Application Development	x				x	8		x		x	1	5
2	Sicherheitstechniken in Kommunikationsnetzen	x	x			x			x			1	5
3	Datenbanktechnologien		x						x			1	5
3	Paradigmen moderner Software-Entwicklung und E-Business		x			x					x	1	5
2	Smart Graphics				x	x	16		x		x	1	5
2	Human Centered Design				x	x			x		x	1	5
2	Wahrnehmungs- und Medienpsychologie				x	x	16	x	x		x	1	5
3	Game Design				x	x	8		x		x	1	5
3	Graphical Visualisation Technologies				x	x	8		x		x	1	5
3	Parallele und verteilte Systeme					x	4	x	x	x		1	5
3	Neue Rechnerkonzepte – Future Computing								x			1	5

Legende

VertiefungMC = Mobile Computing
 SWT = Software-Technologien
 HCI = Human-Computer-Interaction
 3D = Interactive-3D

*1) Bei Bestehen von allen 3 Fächern je Vertiefung wird die entsprechende Vertiefung im Zeugnis ausgewiesen

*4) Vorleistungen und Prüfungsform nach Ansage des Lehrenden/PrüfA
 E Einsendeaufgaben
 P (x) Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (Pflichtzeiten in LE à 45 Minuten)
 H Hausarbeit/Projekt/Übungen

Anlage 3: Modellstudienpläne

Fach-Sem.	B. Sc. Medieninformatik oder vergleichbar¹	B. Sc. Schwerpunkt Informatik¹	B. Sc. Schwerpunkt Medien¹
1	Informationsarchitekturen	Informationsarchitekturen	Informationsarchitekturen
1	User Experience	User Experience	User Experience
1	Mediendidaktik und Konzeption	Mediendidaktik und Konzeption	Datenbanken ²
1	Gestaltung von Interfaces	Gestaltung von Interfaces	Objektorientierte Programmierung ²
1	Software-Engineering – Modellbasierte Softwareentwicklung	Mediendesign 1 ²	Software-Engineering – Modellbasierte Softwareentwicklung
1	Künstliche Intelligenz	Computergrafik 1 ²	Künstliche Intelligenz
2	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie
2	Codierung multimedialer Daten	Codierung multimedialer Daten	Codierung multimedialer Daten
2	Wissenschaftliches Seminar	Wissenschaftliches Seminar	Wissenschaftliches Seminar
2	3 Vertiefungs- /Wahlpflichtmodule	3 Vertiefungs- /Wahlpflichtmodule	3 Vertiefungs- /Wahlpflichtmodule
3	Projekt- und Qualitätsmanagement	Projekt- und Qualitätsmanagement	Projekt- und Qualitätsmanagement
3	Gründungsmanagement/ Entrepreneurship	Gründungsmanagement/ Entrepreneurship	Gründungsmanagement/ Entrepreneurship
3	Wissenschaftliches Projekt	Wissenschaftliches Projekt	Wissenschaftliches Projekt
3	3 Vertiefungs- /Wahlpflichtmodule	3 Vertiefungs- /Wahlpflichtmodule	3 Vertiefungs- /Wahlpflichtmodule
4	Masterseminar	Masterseminar	Masterseminar
4	Masterarbeit	Masterarbeit	Masterarbeit

¹ Je nach Studieninhalt des Erststudiums können auch weitere, hier nicht genannte Module aus dem Modulkatalog Bachelor Medieninformatik der VFH als Brückenkurse aufgenommen werden

² Modul aus Modulkatalog Bachelor Medieninformatik der VFH

Anlage 4: Master-Zeugnis (deutsch)

Fachhochschule Brandenburg
 Fachbereich Informatik und Medien
 Zeugnis über die Master-Prüfung
 (Master of Science)

Frau / Herr¹
 geboren am in

hat 120 Kreditpunkte (ECTS) erworben und damit die Master-Prüfung im online-Studiengang
Medieninformatik mit der Gesamtnote²..... (n,nn) und ECTS-Bewertung³.....
 bestanden. / *)

mit Auszeichnung bestanden, Gesamtnote²..... (n,nn) und ECTS-Bewertung³..... .

In den einzelnen Modulen wurden folgende Beurteilungen erzielt:

I. Pflichtmodule	Beurteilung ²	ECTS-Bewertung ³	Kreditpunkte
Informationsarchitekturen			5
User Experience			5
.....			5
.....			5
.....			5
.....			5
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie			5
Codierung multimedialer Daten			5
Projekt- und Qualitätsmanagement			5
Entrepreneurship			5
Wissenschaftliches Seminar			5
Wissenschaftliches Projekt			5
Masterseminar			5

II. Wahlpflichtfächer	Beurteilung ¹	ECTS-Bewertung ²	Kreditpunkte
.....			5
.....			5
.....			5
.....			5
.....			5
.....			5

III. Thema der Masterarbeit und des Kolloquiums (25 Kreditpunkte (ECTS)):

.....

Note²:, ECTS-Bewertung³:

Im Studium wurde(n) die Vertiefungsrichtung(en)

.....

erfolgreich abgeschlossen.

Brandenburg, den

.....

(Siegel der Hochschule)

Vorsitz des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen

² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend;
 bei Gesamtnote wird die Note zusätzlich als Zahl mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen

^{2 3} ECTS-Scala: A, B, C, D, E

Anlage 5: Master-Zeugnis (englisch)

University of Applied Sciences Brandenburg
 Department of Informatics and Media, Brandenburg
 Final Examination Certificate
 (Master of Science)

Mrs / Mr¹.....
 born on in

has acquired a total of 120 credits (ECTS) and has passed the final examination in the course of studies of **Computer Science and Digital Media** (online)
 with the aggregate grade¹..... (n,nn), ECTS grade²..... / *)
 with honours, aggregate grade¹..... (n,nn), ECTS grade².....

In the individual subjects the following grades were achieved:

I. Obligatory modules	grade²	ECTS grade³	credits
Information architectures			5
User Experience			5
.....			5
.....			5
.....			5
.....			5
Probability Calculation and Cryptography			5
Encoding of Multimedia Data			5
Project- and Qualitymanagement			5
Entrepreneurship			5
Scientific Seminar			5
Scientific Project			5
Master Seminar			5

II. Compulsory optional modules ³	grade ⁴	ECTS grade ⁵	credits
.....			5
.....			5
.....			5
.....			5
.....			5
.....			5

III. Subject of Master thesis and colloquium (25 credits (ECTS))

.....

Grade², ECTS grade³

During the studies the following areas of specialisation were successfully completed:

.....

Brandenburg,

.....

(Seal of University)

Chairman of the Examination Committee

³ Insert as appropriate

⁴ Gradation: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient;
 the aggregate grade note is also expelled as a number with two post decimal positions.

⁵ ECTS grade: A, B, C, D, E

Anlage 6: Master-Urkunde (deutsch)

**Fachhochschule
Brandenburg
Fachbereich Informatik und Medien
Master-Urkunde**

Die Fachhochschule Brandenburg, Fachbereich Informatik und Medien in Brandenburg,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herr *
geboren am in

den Hochschulgrad

Master of Science

(abgekürzt: M. Sc.)

nachdem sie / er *) die Master-Prüfung im online-Studiengang

Medieninformatik

am bestanden und insgesamt 120 Credits (ECTS) erworben hat.

.....(Siegel der Hochschule)

Brandenburg, den (Datum)

.....
Dekanin/Dekan*)

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 7: Master-Urkunde (englisch)

**UNIVERSITY of Applied Sciences
Brandenburg
Department of Informatics and Media, Brandenburg
Master-Degree**

With this certificate
the University of Applied Sciences Brandenburg, Department of Informatics and Media, Brandenburg,
confers upon

Mrs. / Mr. *
born on in

the academic degree of

Master of Science

(abbreviated: M. Sc.)

as she / he*) passed the final examination in the course of studies of

Computer Science and Digital Media (online)

on and acquired a total of 120 credits (ECTS).

..... (Seal of University)

Brandenburg, (Date)

.....

Dean of Department

.....

Chairman of the Examination Committee

*) Insert as appropriate

Anlage 8: Diploma Supplement (deutsch)

Fachhochschule Brandenburg

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science (M.Sc.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

wie 2.1

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Medieninformatik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Fachhochschule Brandenburg

Fachbereich Informatik und Medien

Status (Typ / Trägerschaft)

Fachhochschule / staatliche Hochschule

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

wie 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

wie 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch/Englisch (abhängig vom Kurs)

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Aufbaustudiengang/Zweiter berufsqualifizierender Abschluss: Master

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

zwei Jahre, 120 ECTS-Credits

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bachelor of Science in Computer Science (B.Sc.), Medieninformatik oder ähnliche Studienfächer.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Online-Studium

Vollzeit (2 Jahre) oder Teilzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Wissen und Verstehen

Das Studium bildet Studierende zu Computerspezialisten mit breiten theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten in Informatik und Medien aus. Es werden fundierte Kenntnisse in unterschiedlichen Bereichen der Multimedia Kommunikation, Computergrafik, Mobile Systeme, Verfahren der Softwareentwicklung, Datenbanktechnologie sowie Kenntnisse zur Erstellung von Systemen vermittelt.

Anwenden und Analysieren

Die Studierenden sind in der Lage komplexe Aufgabenstellungen und Probleme aus den Anwendungsfeldern der Informatik (Schwerpunkt Medien) zu formulieren, diese kritisch zu reflektieren und zu realisieren. Sie können ihr Wissen in komplexe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einbringen und anwenden. Es wird die Befähigung erlangt Arbeiten sowohl selbständig als auch im Team lösen zu können. Um projektbezogene Teamfähigkeit zu fördern ist ein Teamprojekt Teil des Curriculums.

Synthetisieren und Evaluieren

Die Absolventen und Absolventinnen haben sich zusätzlich die Fähigkeit angeeignet, auf Grund der Tiefe und Breite der erworbenen Kompetenzen die Weiterentwicklung der Informations- und Medien-Technologien und neue wissenschaftliche Ergebnisse in die Lösung zukünftiger Probleme einzubeziehen. Sie haben das Können erworben, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, haben sich Abstraktionsfähigkeit, systemanalytisches Denken sowie Teamfähigkeit zu eigen gemacht und sind dadurch insbesondere auf die Übernahme von Führungsverantwortung vorbereitet.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Studienverlaufsplan“ und „Tabelle Ziele Matrix 2012 Bloom“ für die Liste der Module und das Niveau; sowie Prüfungszeugnis des Online-Studienganges Medieninformatik des Fachbereichs Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notenschema (Abschnitt 8.6) „sehr gut“, „gut“; „befriedigend“, „ausreichend“, „nicht bestanden“.

Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Punkten wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,50	=	A	=	excellent
Über 1,50 bis 2,00	=	B	=	very good
Über 2,00 bis 3,00	=	C	=	good
Über 3,00 bis 3,50	=	D	=	satisfactory
Über 3,50 bis 4,00	=	E	=	sufficient

Über 4,00 = F = fail

Sobald genügend Daten vorliegen, aus denen sich eine „wandernde Kohorte“ der letzten drei bis fünf Jahrgänge ergibt, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

A = die besten 10 %

B = die nächsten 25 %

C = die nächsten 30 %

D = die nächsten 25 %

E = die nächsten 10 %

FX = nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F = nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

4.5 Gesamtnote

Gesamtnote: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“.

Die Gesamtnote ergibt sich aus der Benotung der Module und der Masterarbeit, siehe Prüfungszeugnis:

bei einem Mittelwert	bis 1,50	=	sehr gut
bei einem Mittelwert	über 1,50 bis 2,50	=	gut
bei einem Mittelwert	über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend
bei einem Mittelwert	über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend
bei einem Mittelwert	über 4,00	=	nicht ausreichend

4.6 Gewichtung der Noten

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

Bewertungen der Module: 75 %

Masterseminar, Masterarbeit und Kolloquium : 25 %

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Masterabschluss berechtigt zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

Der von der Fachhochschule Brandenburg vergebene Master-Abschluss berechtigt den Inhaber zum Führen des Akademischen Titels "Master of Science". Er befähigt den Absolventen zu qualifizierter und theoretischer Arbeit auf dem Gebiet der Informatik (Schwerpunkt Medien) in Unternehmen und Behörden. Der Abschluss befähigt darüber hinaus zur Teilnahme an Doktoranden-Programmen im Bereich Informatik und Medien.

Dieser Masterabschluss befähigt den Absolventen für den höheren Dienst (Qualifikation für eine

leitende Stelle im öffentlichen Dienst).

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

./.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

- (5) Informationen über die Hochschule: www.fh-brandenburg.de
- (6) Informationen über den Studiengang: osmi.fh-brandenburg.de, www.oncampus.de
- (7) Information über das Studienangebot: <http://www.fh-brandenburg.de/300.html#2567>
- (8) Für nationale Informationsquellen siehe Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- (3) Master-Urkunde vom [Datum]
- (4) Master-Zeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder

zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

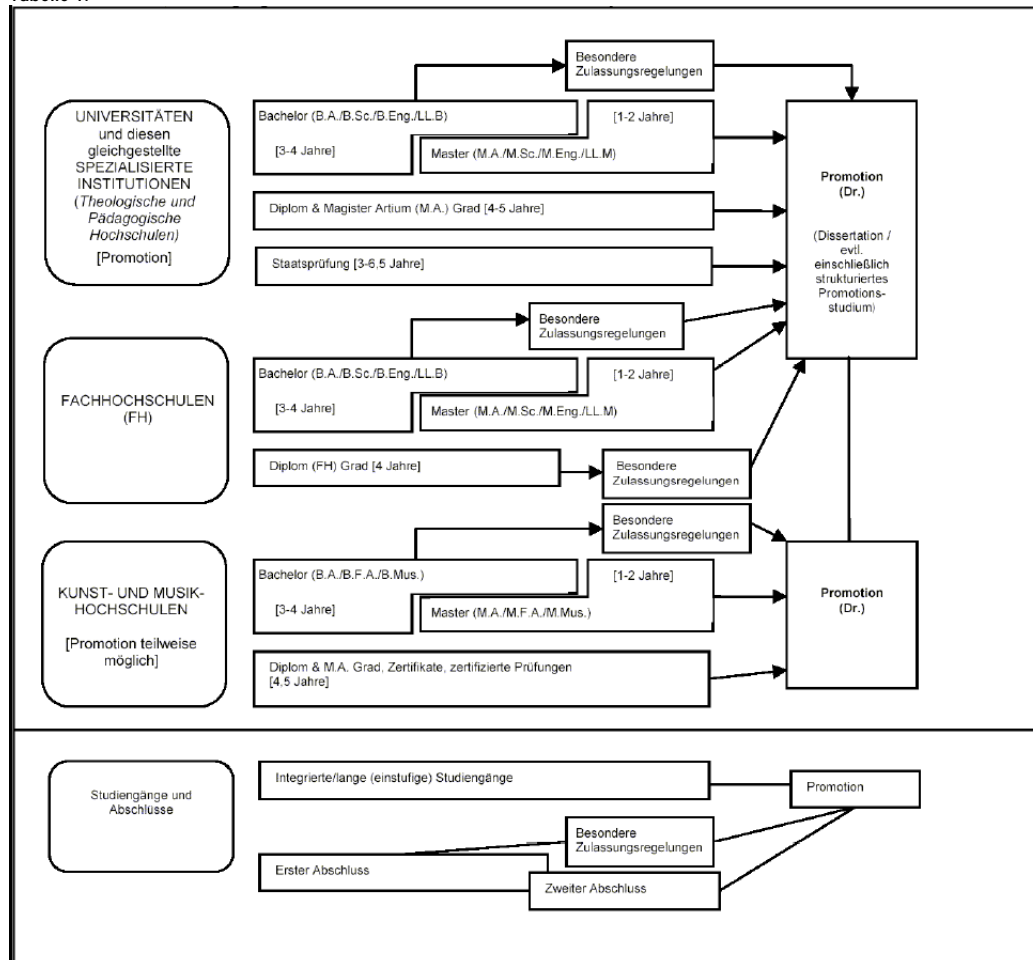
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tabelle 1:



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

Anlage 9: Diploma Supplement (englisch)

University of Applied Sciences Brandenburg

This diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification certificate to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information should be provided in all eight sections. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science (M.Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

same

2.2 Main Field(s) of Study

Computer Science and Digital Media (online)

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Brandenburg

Department of Informatics and Media (location Brandenburg/Havel)

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences/ state institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

same

Status (Type / Control)

same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German/English (depending on type of course)

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/Second degree (two years with thesis)

3.2 Official Length of Programme

2 years, 120 ECTS-credits

3.3 Access Requirements

B.Sc. in Computer Science or related fields of Study.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Distance learning in e-learning mode

full-time (2 years) or part-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Know and Understand

Students graduating from the Master Program have acquired broad theoretical and practical knowledge and capabilities in computer science and media technology. They have in-depth knowledge in various fields of multimedia communication, computer graphics, mobile systems, procedures of software engineering, database technology and knowledge to create systems.

Apply and Analyze

The graduates are able to formulate and efficiently carry out solutions to problems in the fields of computer science and media technology. They can contribute their knowledge to complex research and development tasks. Graduates have the ability to solve the tasks independently or in a team. A team project as part of the curriculum is designed to promote team capability.

Synthesize and Evaluate

Graduates have also acquired the ability to take account of new scientific results in further developing information and media technology. Graduates have been trained in system-analytic thinking, teamwork, and to work independently in a scientific manner. In this way they are also prepared for the acceptance of managerial responsibility.

4.3 Programme Details

See "Transcript of Records" and table "Ziele-Matrix 2012 Bloom" for list of courses and grades; and „Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) of the computer science and digital media (online) degree program of the department of informatics and media at University of Applied Sciences Brandenburg.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

Here is an overview of how to convert the German numerical system into ECTS-grades:

Up to 1.50	=	A	=	excellent
over 1.50 to 2.00	=	B	=	very good
over 2.00 to 3.00	=	C	=	good
over 3.00 to 3.50	=	D	=	satisfactory
over 3.50 to 4.00	=	E	=	sufficient
over 4.00	=	F	=	fail

As soon as enough data have been collected, the departments can use this grading scheme:

A	=	the best 10 %
B	=	the next 25 %
C	=	the next 30 %
D	=	the next 25 %
E	=	the next 10 %
FX or F	=	fail

4.5 Overall Classification (in original language)

Gesamtnote: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“

Based on classification of the modules and thesis cf. “Prüfungszeugnis” (Final Examination Certificate).

4.6 Weighting of Grades

The overall grade is as follows:

Reviews of modules:	75 %
Master seminar, Master thesis and final exam with colloquium	25 %

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to Ph.d. programs

5.2 Professional Status

The Master of Science degree in this discipline graduated from Fachhochschule Brandenburg university of applied sciences entitles its holder to do professional and theoretical work in computer science and media applications areas. The holder is well equipped to work for all kinds of companies and governments in the fields of informatics and media. He/she is able to join and follow computer science and media related Ph.D. programs. Additional benefits for professional work come from special subjects during the studies.

If applying for occupation in the public service in Germany the title permits the holder for employment as a professional in *höherer Dienst* (qualification for a more senior position in the public service).

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

. / .

6.2 Further Information Sources

- (1) On the institution: www.fh-brandenburg.de
- (2) On the programme(s): osmi.fh-brandenburg.de, www.oncampus.de
- (3) The degree programme: <http://www.fh-brandenburg.de/300.html#2567>
- (4) For national information sources see Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Master Degree (Master-Urkunde), date of issue
- Final Examination Certificate (Zeugnis über die Master-Prüfung), date of issue

Certification date:

.....

Chairman

Examination Committee

(official stamp/seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

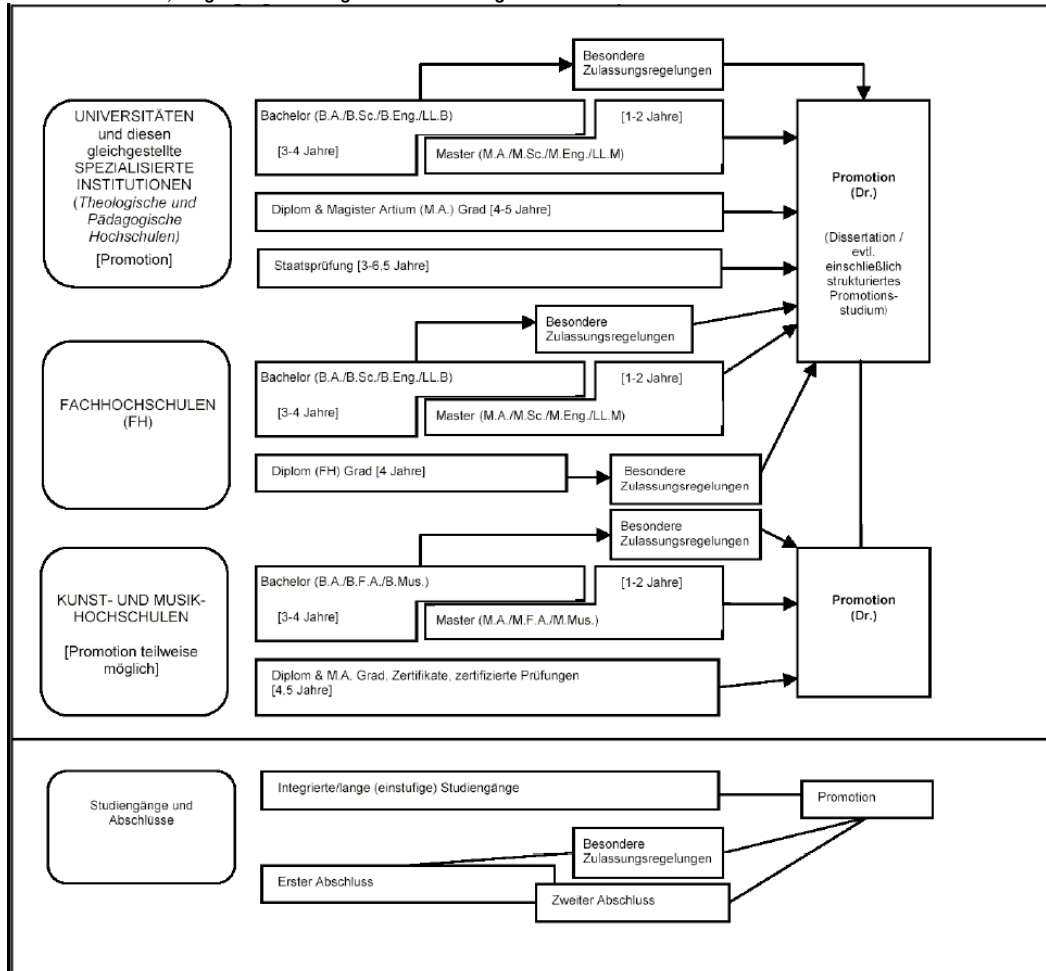
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types

"practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires

the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).
- 4 Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 04.02.2010).
- 5 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).
- 6 See note No. 5.
- 7 See note No. 5.

Tabelle: Ziele-Matrix 2012 Bloom

Sem. Nr.	Modul-Bezeichnung Deutsch M.Sc. Curriculum 2012	Module identifier English M.Sc. Curriculum 2012	Wissen Know	Verstehen Understand	Anwenden Apply	Analysieren Analyse	Synthetisieren Synthesize	Evaluieren Evaluate
1	Informationsarchitekturen	Information Architecture		x	xx	x	xx	xx
1	Künstliche Intelligenz	Artificial intelligence	x	x	x	x		x
1	Mediendidaktik und -konzeption	Media didactics and conception of media	xx	xx	xx		x	x
1	User Experience	User experience			xx	x	xx	x
1	Gestaltung von motion-graphic Interfaces	Design of motion-graphic Interfaces	xx	x	xxx		x	
1B	Datenbanken	Data bases	x	x	xx			x
1B	Pattern und Frameworks	Pattern und Frameworks	x	xxx				
1B	Mediendesign	Media design			x			
1B	Computergrafik	Computer Graphics	xxxxxx	xx	xx			
1	Verfahren und Werkzeuge moderner Softwareentwicklung	Procedures and tools of modern Software Engineering	xxxxx	xxx	xxx	xxx	xxx	x
2	Codierung multimedialer Daten	Encoding of multimedia data	x	xxx				x
2	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptografie	Probability calculus and cryptography	x	x	x	x	x	x
2	Wissenschaftliches Seminar	Scientific seminar			xxxx	x	x	xx
2	Mobile Application Development	Mobile application developement	xxxxx	xxx	xxx	x	x	xx
2	Mobilkommunikation	Mobile communications	xxx	x	x	x		x
2	Human Centered Design	Safety and security techniques in communication networks						xxx
2	Sicherheitstechniken in Kommunikationsnetzen	Human centered design	xx	x	x	x		
2	Smart Graphics	Smart graphics	x	x	x	x	x	x
2	Wahrnehmungs- und Medienpsychologie	Perceptual psychology and media psychology	xxxx	x	xx	x	x	x
3	Entrepreneurship	Entrepreneurship	xxx	x	xxxx	x		x
3	Projekt- und Qualitätsmanagement	Project and quality management	xxxxx	xxxx	xxxx	xxx	xxx	xxxx
3	Wissenschaftliches Projekt	Scientific project work			xx	x	x	x
3	Datenbanktechnologien	Data base technologies	x	x	x			x
3	Game Design	Game Design	xxxxx	xx	xxxx	x	xx	xxx
3	Graphical Visualisation Technologies	Graphical Visualisation Technologies	xxxx	xx	xxxxx	x	x	xxx
3	Moderne Softwaretechnik-Paradigmen und E-Business	Modern software engineering paradigms and e-business	xxxx	xxxx	xxxx	xxxx	xxxx	xxxx
3	Neue Rechnerkonzepte – Future Computing	New computing concepts - future compuing	x		xxx	xx	xx	
3	Parallele und verteilte Systeme	Parallel and distributed systems	x	x	x	xx	x	xx
4	Masterarbeit	Master seminar		x	xxxx	x	x	x
4	Masterseminar und Abschlußprüfung	Master thesis and final exam with colloquium		x	xxxx	x	x	x

Anlage 10: Äquivalenztabelle

Module gemäß MPO 2006	Module gemäß MPO 2012	Anmerkung
Naturwiss. Grundlagen der Informatik	Future Computing	1:1-Anerkennung
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie	1:1-Anerkennung
Künstliche Intelligenz	Künstliche Intelligenz	1:1-Anerkennung
E-Business Management		Anerkennung als Wahlpflichtfach möglich
Mediendidaktik und Konzeption	Mediendidaktik und Konzeption	1:1-Anerkennung
Software-Engineering - Modellbasierte Softwareproduktion	Software-Engineering - Modellbasierte Softwareproduktion	1:1-Anerkennung
Theoretische Konzepte der Medieninformatik		Anerkennung als Wahlpflichtfach möglich
Gestaltung von linearen und nonlinearen Interfaces für die neuen Medien	Gestaltung von Interfaces	1:1-Anerkennung
Übertragungsnetze und Netzwerkprotokolle	Mobilkommunikation	1:1-Anerkennung
Codierung multimedialer Daten	Codierung multimedialer Daten	1:1-Anerkennung
Videotechnik		Anerkennung als Wahlpflichtfach möglich
Software Ergonomie	User Experience	1:1-Anerkennung
Sicherheitstechniken in Kommunikationsnetzen	Sicherheitstechniken in Kommunikationsnetzen	1:1-Anerkennung
Datenbanktechnologie	Moderne Datenbanktechnologien	1:1-Anerkennung
Projektmanagement	Projekt- und Qualitätsmanagement	1:1-Anerkennung
Verteilte Systeme	Parallele und verteilte Systeme	1:1-Anerkennung
Projektarbeit	Wissenschaftliches Projekt und Wissenschaftliches Seminar	1:1-Anerkennung
Masterseminar	Masterseminar	1:1-Anerkennung